

nungseinrichtungen oder Verrechnungsmeßeinrichtungen unter Verschluß zu nehmen;

2. dem Energiekombinat unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an EDV-gerecht registrierenden Energieverrechnungseinrichtungen oder Verrechnungsmeßeinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie »Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzudeuten;
3. dem Beauftragten des Energiekombinats die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der täglichen Arbeits- bzw. Betriebszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

Abnehmeranlage

§9

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie ausreichende Einbau- und Befestigungsmöglichkeiten für EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtungen oder Verrechnungsmeßeinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlagen so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzvorrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmanagementsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energiekombinats.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfalle unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Es hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichtes zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energiekombinat rechtzeitig zu beantragen und

sind die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 anstelle des Energiekombinats zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energiekombinats gearbeitet werden.

(7) Großabnehmer sollen Arbeiten gemäß Abs. 6 grundsätzlich für die Zeit angekündigter Lieferunterbrechung planen.

§10

(1) Der Abnehmer, der auf Grund der Verhältnisse in seinen Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf ununterbrochene Energieversorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, muß auf seine Kosten Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben.

(2) Elektroenergieerzeugungsanlagen dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans mit den öffentlichen Versorgungsanlagen parallel betrieben werden. Der Betreiber, der nicht zur Einspeisung berechtigt und verpflichtet ist, hat durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, daß die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz zustande kommt.

(3) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten. Die gleiche Verpflichtung hat der sonstige Abnehmer im Hinblick auf Einrichtungen zur Tonfrequenz-Rundsteuerung der Energieanlagen.

§11

Liefereinschränkung und -Unterbrechung

(1) Das Energiekombinat ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat das Energiekombinat den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -Unterbrechung rechtzeitig vorher bekanntzugeben, und zwar den Großabnehmern bis zum 10. Kalendertag des Monats vor dem Beginn, den sonstigen Abnehmern mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten. Während der so bezeichneten Zeit ruht die Lieferpflicht. Großabnehmern sind Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme im laufenden Planjahr für das folgende Planjahr als Orientierung anzukündigen.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll das Energiekombinat die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(4) Großabnehmer, mit denen das auf Grund der Abnahmeverhältnisse in ihren Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit vereinbart wurde, sind jeweils schriftlich, andere Abnehmer sind öffentlich oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

(5) Dem Großabnehmer wird in bezug auf Liefereinschränkung und -Unterbrechung der Abnehmer gleichgestellt, der auf ständige Energielieferung angewiesen ist (z. B. versorgungswichtiger Lebensmittelbetrieb, Einrichtung des Gesundheitswesens, Forschungseinrichtungen u. a.). Der Abnehmer hat das zu beantragen und zu begründen.